

Frage zu Elternzeit/Elterngeld

Beitrag von „Jorge“ vom 8. Juni 2013 23:09

Bist du die erste Kollegin, die an deiner Schule schwanger wird? 😊

zu 1:

Zunächst einmal: Schwangerschaft genießen und das Kind bekommen! Vorher läuft noch gar nichts, denn der genaue Geburtstermin muss bekannt und durch eine vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung nach § 65 PStG, SGB XII § 50 (ist eine gesonderte Bestätigung zur Beantragung von Elterngeld, also keine Geburtsurkunde) dokumentiert sein.

Auf dem Antragsformular für Elterngeld sind die Bruttobezüge sowie die Abzüge für die letzten zwölf Monate vor der Geburt einzutragen. Das füllst du entsprechend aus und legst als Nachweis die dir vorliegenden Mitteilungen über die Bezüge bei. Dass diese bei gleichbleibenden Bezügen nicht für jeden Monat vorliegen, ist bei der Elterngeldstelle bekannt.

Alternativ kannst du beim LBV eine Verdienstbescheinigung nach § 9 BEEG anfordern, welche der Arbeitgeber auf Verlangen auszustellen verpflichtet ist. Darauf sind auch Beginn und Ende des Mutterschutzes vermerkt.

Lohnsteuerbescheide gibt es nicht. Die Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber von den laufenden monatlichen Bezügen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Sofern dein Mann kein Elterngeld beantragt, ist sein Einkommen irrelevant.

Die Höhe des Elterngeldes kannst du hier berechnen: <http://www.familienwegweiser.de/Elterngeldrechner>

(in der ausführlichen Version anklicken, dass du nicht pflichtversichert bist. Sonst berechnet er Bruttolohn minus 21 %, wie bei Arbeitnehmern)

zu 2.

Das LBV benötigt eine Original-Geburtsurkunde, um den Familienzuschlag anzupassen, in Verbindung mit einem gesonderten Beiblatt, auf dem einiges zum persönlichen Umfeld erklärt werden muss, insbesondere ob das Kind im Haushalt wohnt und ob andere Personen Anspruch auf Familienzuschlag haben.

zu 3:

Du bekommst deine Bezüge und den Familienzuschlag für das Kind bis zum Ende der Schutzfrist (acht Wochen nach der Geburt). Bei Fristen, die durch ein Ereignis (z. B. Zugang einer Kündigung) ausgelöst werden, zählt der Ereignistag bei der Fristberechnung grundsätzlich nicht mit. Einzige Ausnahme: Der Tag der Geburt wird bei der Berechnung von Fristen mitgerechnet, d. h. wäre die Geburt heute, am 8.6., bekämst du vom LBV Bezüge noch bis zum 2. August.

Die Elternzeit beginnt für die Mutter frühestens am folgenden Tag (3. August). Elterngeld gibt es (ohne Partnermonate) für zwölf Lebensmonate des Kindes (nicht Kalendermonate). Nimmst du die volle Elternzeit gleich im Anschluss an die Schutzfrist, zählen die Monate der Elternzeit jedoch ab Geburt, d. h. die Elternzeit würde nach diesem Beispiel am 7.6.14 enden, also nicht am 2.8.14. Da die Bezüge während der Schutzfrist aber auf das Elterngeld angerechnet werden, bekommst du Elterngeld tatsächlich nur für zwölf Monate minus acht Wochen.

zu 4:

Kindergeld beantragst du zusammen mit der hierfür ausgestellten Geburtsbescheinigung beim LBV. Der Beihilfe musst du, nachdem du das Kind bei der PKV versichert hast, eine Bescheinigung über den versicherten Prozentsatz zuschicken. Gleichzeitig beantragst du auf einem Beihilfeformular die einmalige Geburtsbeihilfe zur Beschaffung des ersten Windelpakets. Den Zuschuss zum Beitrag zur PKV bekommst du auf formlosen Antrag, dem eine Bescheinigung der PKV beizufügen ist, dass du während der Elternzeit dort beitragspflichtig versichert bist.

zu 5:

Das schreibst du bereits in den Antrag auf Elternzeit rein, der sieben Wochen vor deren Beginn auf dem Dienstweg an die personalführende Stelle geschickt werden muss. Auch der Elterngeldstelle musst du es dann melden, da das Elterngeld ein Ausgleich für die Einkommensminderung während der Elternzeit sein soll und dieses nicht mehr im bisherigen Umfang gemindert ist.

All dies solltest du allerdings deinem Mann übertragen ('Management by delegation'). 